

Amtliche Bekanntmachung

der Einziehung einer Teilfläche der Ortsstraße „Dieselstraße“ (Teilflächen FlNr. 2316/32, 2316/33 und 2316/34 Gmkg. Coburg)

Der Senat für Stadt- und Verkehrsplanung sowie Bauwesen hat in der Sitzung vom 21.04.2021 die Absicht der Einziehung und deren ortsübliche Bekanntmachung für eine Teilfläche der als Ortsstraße gewidmeten Dieselstraße auf einer Länge von zirka 520,00 m (Teilflächen FlNr. 2316/32, 2316/33 und 2316/34 Gmkg. Coburg) gemäß Art. 8 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) beschlossen.

Sofern im Rahmen der ortsüblichen Bekanntmachung gegen die Einziehung keine Einwendungen erhoben oder andere rechtserhebliche Tatsachen bekannt werden, die eine erneute beschlussmäßige Behandlung erfordern, gilt die Einziehung gemäß Art. 8 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 BayStrWG hiermit als verfügt mit der Maßgabe, dass die ortsübliche Bekanntmachung der Einziehungsverfügung nach Ablauf der Dreimonatsfrist gemäß Art. 8 Abs. 2 Satz 1 BayStrWG erfolgt.

Die Widmungsunterlagen können während der allgemeinen Dienststunden im Ämtergebäude, Steingasse 18, Zimmer 210, eingesehen werden:

Montag, Dienstag, Donnerstag	von	8.30 Uhr bis 15.30 Uhr
Mittwoch und Freitag	von	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

Coburg, den 30.04.2021
STADT COBURG

gez.

Mechthild Neumann
Baureferentin

Sachstand vor Einziehung:



Sachstand nach Einziehung:

